



INSTITUT FÜR INTEGRATIVE GESTALT THERAPIE WIEN

Tel: +43/1/478 09 25 E-mail: igw@igwien.at

Fax: +43/1/47 00 267 Internet: www.igwien.at

IGWien, 8., Lammgasse 6/3

Information zu Abschlussarbeit und Ausbildungsabschluss für Begutachter*innen

Stand: Oktober 2023

ABSCHLUSSARBEIT

IGWien-Ausbildungsteilnehmer*innen legen eine Abschlussarbeit vor.

SFU-Ausbildungsteilnehmer*innen im Wahlpflichtfach/WPF IG legen eine
gestalttherapeutische Falldarstellung vor.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zusätzlich eine Magisterarbeit für das
Studium vorliegt. Falls diese noch nicht vorliegt, muss eine Abschlussarbeit nach
IGWien-Kriterien für den Abschluss des Fachspezifikums geschrieben werden.

Mögliche inhaltliche Schwerpunkte:

1) Falldarstellung

Gefordert wird die ausführliche Darstellung einer fortlaufenden Einzel- oder
Gruppentherapie mit theoretischer Begründung des therapeutischen Prozesses.

Anamnestiche Daten, diagnostische Überlegungen und die Darstellung des
therapeutischen Prozesses sollen verknüpft werden mit der aus dem Literaturstudium
gewonnenen Theorie der Gestalttherapie, u.U. ergänzender Theorie aus weiteren
wissenschaftlichen Feldern sowie eigenständigen Überlegungen dazu. Die Darstellung
des therapeutischen Prozesses soll auch den eigenen Prozess des/r Therapeut*in als
Teil der therapeutischen Arbeit enthalten und schließlich soll der therapeutische
Prozess noch einmal rückblickend kritisch reflektiert werden, auch im Hinblick auf
eine nach Abschluss der Therapie eventuell anders erfolgende Einschätzung.

2) Gestalttherapeutische Arbeit in bestimmten Berufsfeldern

Hier liegt die Betonung auf dem speziellen Berufsfeld und den Möglichkeiten und Grenzen der Gestalttherapie. Solche Arbeiten sind dann interessant, wenn zu diesem Feld noch wenig Literatur aus gestalttherapeutischer Sicht vorliegt. Wichtig ist eine Gewichtung danach, welche Akzentuierung gestalttherapeutischen Handelns in diesem Berufsfeld erfolgversprechend ist (z.B. eher dialogische Begegnung oder die Wahrnehmung betonend), und ob es Kontraindikationen bezüglich bestimmter Gestaltaspekte oder -techniken gibt.

3) Empirische Arbeit

Als Abschlussarbeit kann auch eine empirische Studie verfasst werden, z.B. zur Wirkung spezifischer Interventionen oder Settings bei speziellen Patienten- oder Personengruppen, die mittels Tests oder Fragebögen erfasst oder mittels anderer Methoden der Psychotherapieforschung oder empirischen Sozialforschung untersucht wurden.

4) Theoriearbeit

Theoriearbeiten sind dann interessant, wenn sie zur Weiterentwicklung der Gestalttheorie beitragen. Sie können sich mit den theoretischen Grundlagen gestalttherapeutischen Handelns bzw. einzelner Aspekte davon befassen oder mit Vergleichen und Abgrenzungen in Bezug auf andere Therapiemethoden. Auch die Interpretation eines umfangreichen gestalttherapeutischen Grundlagenwerkes kommt in Frage.

FORMALE KRITERIEN – IGWien Abschlussarbeit

Umfang: 50 - 100 Seiten (Zeilenabstand 1,5, Schriftgröße 12)

Es gelten die üblichen wissenschaftlichen Zitierregeln, d.h. Zitate müssen überprüfbar sein und auch das erwähnte Gedankengut anderer muss kenntlich gemacht werden. Jedes Zitat muss als solches erkennbar sein und einheitlich gehalten werden und darf nicht in einem anderen als dem von dem/der Autor*in im Kontext beabsichtigten Sinn verwendet werden.

Die **Zitierregeln** im Detail finden sich in der **Handreichung für Autor*innen**.

Anonymisierung von Falldarstellungen bzw. Fallvignetten: Auf die vollständige Anonymisierung und Vermeidung der Wiedererkennbarkeit von Klient*innen durch Dritte ist unbedingt zu achten. In diesem Zusammenhang können für die Beurteilung der gestalttherapeutischen Arbeit nicht relevante Details über Klient*innen weggelassen oder leicht verändert werden.

Aus ethischer und datenschutzrechtlicher Sicht muss für jede Form von Falldarstellungen und Fallstudien die schriftliche Zustimmung der Klient*innen/Patient*innen eingeholt werden.

(Einwilligung nach erfolgter Aufklärung – Verwendungszweck: Falldarstellung im Rahmen der Abschlussarbeit, ggf. Option einer angedachten späteren Veröffentlichung von Fallvignetten im Rahmen von wissenschaftlicher Fachliteratur, dient auch der Verbesserung und Weiterentwicklung der Psychotherapie, Garantie einer vollständigen Anonymisierung und Unkenntlichmachung aller personenspezifischen Daten).

Es besteht auch die Möglichkeit die Arbeit mit einem Sperrvermerk zu versehen und sie damit der Einsichtnahme vor Ort durch Kolleg*innen zu entziehen.

Zur Orientierung können bereits angenommene und nicht gesperrte Abschlussarbeiten im Institut eingesehen werden.

ABLAUF

1) Themenfindung, Exposé und Literaturliste

Ausbildungsteilnehmer*innen sprechen einen der beiden Gruppentrainer*innen an, der/die dann die Arbeit als **Erstbegutachter*in** liest. Das Thema, die Gliederung oder ein Exposé der geplanten Arbeit, sowie eine vorläufige Literaturliste, müssen **vorab** mit dem/der Erstbegutachter*in besprochen – bzw. von diesem/r abgenommen werden. An diese/diesen sind auch während der Arbeit auftauchende Fragen zu richten.

2) Schreiben der Arbeit und Abgabe

Es wird dringend empfohlen, erst nach Genehmigung des Themas durch die/den künftige/n Erstbegutachter*in mit dem Schreiben zu beginnen. Die Themen können schon vor dem Abschlussfeedback eingereicht werden, die Abgabe der Arbeiten kann erst danach erfolgen.

Die Abgabe der Abschlussarbeit ist nach dem positiv bestandenen Abschlussfeedback am Ende des 3. (SFU) bzw. 5. Ausbildungsjahres (IGWien) zu jedem Zeitpunkt während des Ausbildungsjahres möglich. Eine Abgabe in den Sommermonaten Juli und August ist aufgrund von Urlaubszeiten nur eingeschränkt und nur nach Rücksprache mit dem Institut möglich. Sie wird in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form (Spiralbindung, geklebt oder gebunden) im Institut vorgelegt und vom Institut an den/die Erst- und Zweitbegutachter*in postalisch gesendet.

3) Begutachtung der Abschlussarbeit

Die Beurteilung der Abschlussarbeit obliegt zwei Begutachter*innen aus dem Kreis der Lehrenden des IGWien, wobei der/die Teilnehmer*in eine/n der beiden Gruppentrainer*innen als Erstbegutachter*in wählt. Der/die Zweitbegutachter*in wird seitens des Instituts bestellt. Die **Begutachtungsfrist von 10 Wochen beginnt mit dem Abgabetermin**. Die Frist kann sich bei Abgabe in den Monaten

Juni bis August - je nach Verfügbarkeit der Begutachter*innen - um 4 Wochen verlängern.

4) Abnahme der Arbeit bzw. Korrekturen

Die Begutachter*innen geben dem/der Ausbildungsteilnehmer*in innerhalb der Begutachtungsfrist Rückmeldung zur verfassten Abschlussarbeit. Ein/e Drittbegutachter*in wird nur für den Fall herbeigezogen, wenn sich die beiden Begutachter*innen **nicht** einig geworden sind.

Die **Rückmeldung** über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit erfolgt **direkt an den Ausbildungskandidat*in** und wird von der/dem Erstbegutachter*in zum ehest möglichen Zeitpunkt auch **an das Institut per Mail kommuniziert**.

4a) Nach der Rückmeldung über die **Annahme der Arbeit** ist ein finales drittes gebundenes Exemplar der angenommenen Arbeit im Institut abzugeben, welches dort verwahrt wird.

4b) Im Fall einer Rückmeldung über allfällige geforderte **Korrekturen oder Ergänzungen** erfolgt das Begutachtungsergebnis bzw. die Begründung der geforderten Änderungen **innerhalb der Nachfrist von 2 Wochen schriftlich**. Der/die Ausbildungsteilnehmer*in klärt mit dem/der Erstbegutachter*in eventuelle Fragen. Die Abgabe der Korrekturen durch den/die Ausbildungsteilnehmer*in erfolgt nach Vereinbarung zwischen betreuer*in und Ausbildungsteilnehmer*innen entweder als elektronische Datei oder auch ausgedruckt **an die beiden Begutachter*innen**. Alle Änderungen müssen als solche farblich gekennzeichnet sein.

4c) Bei erneuter **Ablehnung der Arbeit** muss die Arbeit neu geschrieben und eingereicht werden.

5) Abschlusskolloquium

Vorgesehen ist ein 45-minütiges kollegiales Abschlussgespräch über die Abschlussarbeit mit beiden Begutachter*innen nach gemeinsamer Terminvereinbarung. Dabei soll der fachliche und persönliche Entwicklungsstand des Teilnehmers/der Teilnehmerin sichtbar werden.

Der Kolloquiumstermin wird nach Annahme der Arbeit von den Begutachter*innen in Absprache mit dem/der Teilnehmer*in **individuell festgelegt** UND dem **Institut mitgeteilt**.

Der/die Erstbegutachter*in gibt dem Institut eine **Nachricht per Mail über das positiv erfolgte Kolloquium.**

ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

Voraussetzung für die Graduierung bildet die erfolgreiche und vollständige Absolvierung des Ausbildungscurriculums mit der Stellungnahme der Gruppentrainer*innen zur fachlichen und persönlichen Eignung des/der Teilnehmer*in. Die Abschlussarbeit muss angenommen und das Abschlusskolloquium positiv absolviert worden sein.

Alle weiteren Informationen zum Ausbildungsabschluss finden sich in der Information zu Abschlussarbeit und Abschluss für Ausbildungsteilnehmer*innen.

- <https://www.igwien.at/institut/igwien-intern> > Downloads Fachspezifikum (Zugangsdaten: Intern2019, Perls+Goodman1) bzw.
- <https://ptw.sfu.ac.at/de/studienangebot-ptw/therapieschulen-wpf/integrativegestalttherapie/>

Nach Einreichung und Überprüfung aller erforderlichen Nachweise und Unterlagen auf Vollständigkeit und Anrechenbarkeit, sowie der Begleichung allfällig noch offener Ausbildungskosten, wird dem/der Ausbildungsteilnehmer*in das **Abschlusszertifikat** sowie die vom Institut ausgefüllten **Einreichungsunterlagen** für die Eintragung in die Psychotherapeuten*innenliste übergeben.

BEGUTACHTUNGEN

Erstbegutachter*innen

Ausführliche anfängliche Beratung bei:

- der Themenstellung
- beim Exposé (Darstellung des Vorhabens, Grundideen zum Thema und wie die Arbeit geplant und aufgebaut werden soll)
- bei der Erstellung der Literaturliste
- Vorschläge zur Literaturwahl, was sollte inhaltlich auf jeden Fall beachtet werden, mögliche Klippen, Ergänzungs- oder Begrenzungsvorschläge.

Nach dem Verfassen des ersten Kapitel kann der/die Ausbildungskandidat*in dem/der Erstbegutachter*in die Inhalte als Leseprobe übermitteln, ev. Hinweise auf grobe Mängel, viele Rechtschreibfehler und weitere Aspekte können sinnvollerweise am Beginn einfließen. Danach ist im Schreibverlauf eine weitere Betreuung nicht vorgesehen und zielführend, um die spätere Begutachtung nicht vorweg zu nehmen und zu erschweren.

Der/die Ausbildungsteilnehmer*in kann dafür an Maria Haidvogel, Brigitte Holzinger, und im Falle von Forschungsvorhaben an Ursula Grillmeier-Rehder für Beratungseinheiten verwiesen werden. Diese sind kostenpflichtig.

Es können auch, im Falle von Falldarstellungen, einige wenige (max. 5) Lehrsupervisionseinheiten dafür verwendet werden.

Honorierung IGWien und SFU Abschlussarbeiten:

→ siehe bitte aktuell gültige Honorarordnung für SFU bzw. IGWien Arbeiten

Falls eine Arbeit auch trotz mehrerer Korrekturvorgänge schließlich doch abgelehnt werden muss, muss eine neue Arbeit bei neuen Begutachter*innen eingereicht werden. Für die Begutachtung einer abgelehnten Arbeit können die beiden Begutachter*innen für ihren Aufwand dennoch ein Begutachtungshonorar verrechnen.

Zweitbegutachter*innen

Der/Die Zweitbegutachter*in gibt seine Anmerkungen dem/der Erstbegutachter*in weiter. Gesammeltes Begutachter*innen-Feedback ergeht von dem/der Erst-Begutachter*in an den Kandidaten. Im Falle von Verhinderung durch triftige Gründe (z.B. schwere Krankheit oder unvorhergesehene Ereignisse) übernimmt der/die Zweitbegutachter*in die direkte Kommunikation mit dem/der Ausbildungskandidat*in und führt diese/n – in Rücksprache mit dem/der Erstbegutachter*in und der Ausbildungsleitung – zum Abschluss.

Begutachungskriterien

Formal

- Umfang angemessen dem Thema
- Zitate klar nachvollziehbar und Zitierregeln eingehalten
- Rechtschreibung und Verständlichkeit der Sprache
- Struktur und Aufbau sinnvoll und übersichtlich
- Literaturliste angemessen und ausgewogen

Inhaltlich

- Mehrperspektivische Beleuchtung des Themas
- Theoretische Reflexion durch Literatur abgesichert?
- Diskussion der theoretischen Überlegungen vor dem Hintergrund der gestalttherapeutischen Theorie
- Eigenständige Gedanken, Erkenntnisse, Reflexionen zum Thema
- Werden Schlussfolgerungen gezogen, offene Fragestellungen formuliert

Bei Falldarstellungen

- Wurde die Einwilligungserklärung seitens der Klient*innen eingeholt?
- Sind die Anamnese und die diagnostischen Überlegungen umfassend dargestellt?
- Sind Hypothesen und mögliche Vorgangsweisen reflektiert worden?
- Sind die Vorgangsweisen angemessen?
- Wird das therapeutische Vorgehen transparent dargestellt?
- Fallvignetten und konkrete Interventionen?
- Nach welchen Kriterien wurde diagnostiziert? Gestalttherapeutische Diagnostik, ICD, DSM, OPD?
- Wie differenziert wird der Therapieprozess reflektiert?
- Wird auf die therapeutische Beziehung Bezug genommen?
- Werden der eigene Prozess des/der Therapeut*in und die Gegenübertragung angemessen und ausreichend reflektiert?
- Eigene kritische Überlegungen zum Prozess?